



Zeven, 24.11.2020

Beschlussvorlage Stadt Zeven		Nr. Z/452/2016-21
Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales Stadt	01.12.2020	
Verwaltungsausschuss Stadt	02.12.2020	
Stadtrat Zeven	08.12.2020	

TOP: Ratsantrag: Rückwirkende, tageweise Abrechnung der Kita Gebühren in der Corona-Pandemie und Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas)

- Anlagen:
1. Antrag der CDU- Fraktion vom 29.09.2020
 2. Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten (Kitas) er Stadt Zeven vom 18.02.2010 in der 9. Änderungsfassung vom 27.06.2019

Sachverhalt/Begründung:

Die CDU- Fraktion im Rat der Stadt Zeven hat am 29.09.2020 den Antrag gestellt, die Satzung über den Betrieb der Kindertagesstätten zu ändern, sowie alle Kita-Beiträge ab dem 01.03.2020 aufgrund der Corona- Pandemie zu erstatten.

Die Satzung soll speziell im § 9 „Benutzungsgebühren“ um folgenden Absatz ergänzt werden: „ (...) ist der Betrieb im Falle höherer Gewalt bzw. aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Schließung gemäß Infektionsschutzgesetz) länger als 1 Woche nicht erlaubt, wird die Benutzungsgebühr für die entsprechenden Tage ausgesetzt.“

Die Kitas in der Samtgemeinde Zeven sind am 16.03.2020 durch Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 13.03.2020 geschlossen worden. Eine Betreuung fand nur im Notbetrieb statt. Am 16.04.2020 wurde im Rahmen einer HVB- Besprechung kreisweit einheitlich erörtert inwiefern eine Erstattung der Kita- Gebühren außerhalb der Satzung als Billigkeitsleistung möglich ist. Hierbei wurde entschieden Erstattungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse wurden danach für die einzelnen Mitgliedsgemeinden gefasst. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven hat am 21.04.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise die Aussetzung von Elternbeiträgen für Kinder beginnend ab April 2020 beschlossen.

Dabei wurde sich darauf verständigt, die Gebühren für Krippe und Sonderdienste für volle Monate ab April zu erstatten, wenn keine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Eine tage- oder wochenweise Abrechnung sollte im Hinblick auf den nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, auch für die freien Träger, nicht stattfinden. Dies erfolgt ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, da die Satzungen der Mitgliedsgemeinden eine solche Erstattung schlicht nicht vorsehen. Dieses Vorgehen wurde sowohl in Presse, Politik und gegenüber den Eltern einheitlich kommuniziert.

Der Notbetrieb der Kitas endete am 19.06.2020 und ging am 22.06.2020 in den eingeschränkten Betrieb über. Da immer noch kein Regelbetrieb im Sinne des KitaG und des SGB VIII möglich war, wurde seitens der Verwaltung weiterhin so verfahren, dass die Erstattungsregelungen des Notbetriebes auch weiterhin für den eingeschränkten Betrieb gelten. Sorgeberechtigte die ihre Kinder im Juni **nicht** in die Betreuung gegeben haben, erhielten für diesen Monat ebenfalls die volle Erstattung der Krippengebühren. Sonderdienste wurden ab Juni bis zum Ende des Betreuungsjahres mangels Leistbarkeit generell für alle nicht abgerechnet. Diese Absicht wurde unter anderem im Elternbrief der Samtgemeinde Zeven vom 16.06.2020 allen Sorgeberechtigten kommuniziert. Alle Ratsfrauen und Ratsherren der Mitgliedsgemeinden haben diesen Brief ebenfalls am 16.06.2020 per E-Mail erhalten.

Die tageweise Abrechnung der Kita-Gebühren, würde personelle Ressourcen weit bis in das Haushaltsjahr 2021 binden und in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum zu erstattenden Betrag stehen. Diese personellen Ressourcen würden auch bei den freien Trägern gebunden, was durch die Stadt Zeven im Rahmen der Defizitvereinbarungen ebenfalls zu tragen wäre. Gerade der Monat Juni war aus Sicht der Verwaltung trotz aller Einschränkungen für alle Sorgeberechtigten grundsätzlich planbar, da es bis zur endgültigen Entscheidung nicht absehbar war, inwieweit die Kindertagesstätten wieder öffnen würden.

Für die beantragte Satzungsänderung gilt es weiterhin zu klären, inwieweit hier das Ziel der Entlastung der Eltern in einer solchen Situation erreicht werden kann. Es besteht hier die Gefahr, dass sich die Stadt eine Rechtspflicht zur Erstattung bzw. Aussetzung auferlegt die in einem gewissen Rahmen beliebig interpretierbar wäre, solange eine Einrichtung für eine Woche geschlossen wäre. Fraglich ist weiterhin, ob eine Betreuungseinrichtung, die weiterhin eine verlässliche Notbetreuung bietet, in diesem Sinne als geschlossen gilt. Die Gebührensatzung ist bewusst im Hinblick auf Planbarkeit erstellt worden und soll der Kommune finanzielle Sicherheit verschaffen um eine verlässliche Betreuung gewährleisten zu können. Dies war im Übrigen auch während der Pandemie-Situation möglich, in der die Stadt Zeven eine erheblich höhere Betreuungsquote in der Notbetreuung gewährleisten konnte als jede andere Kommune im Umfeld. Eine tageweise Abrechnung ist auch hier mit einem erheblich höheren Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden.

Es könnte mit Blick auf den Antrag ab dem 01.03.2020 eine halbe Erstattung der Krippengebühren für den Monat März für **alle** Eltern in Erwägung gezogen werden. Dieses wäre mit Kosten in Höhe von ca. 10.500 Euro verbunden. Der Monat März war für viele Sorgeberechtigte sehr chaotisch und wenig planbar. Pro Monat werden im Bereich der Stadt ca. 20.500 Euro Gebühren für Krippe, Früh- und Spätdienste, Betreuungszeiten über 8 Stunden und Hortbetreuung generiert.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen zusätzlichen Kosten in Höhe von bis zu 11.000 €. Diese sind im Haushalt für das Jahr 2021 einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Zeven beschließt über den Antrag der CDU- Fraktion.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		2		Stadtdirektor	